

a) alle gesetzlichen Bestimmungen, in denen die Buchung zu Lasten der bisherigen Kontenklasse 7 (Übriges Ergebnis) und die Finanzierung als Gewinnverwendung angewiesen ist, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt.

b) Außer Kraft treten insbesondere:

1. § 17 Abs. 3 der Verordnung vom 8. September 1961 über die Kontrolle der Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (GBl. IX S. 449);

2. § 1 Abs. 1 Buchstaben b und c

§ 2 Abs. 1 Buchstaben c und d

§ 2 Abs. 1 vom Buchstaben g der Klammervormerk „(z. B. Weihnachtsszuwendungen)“

§ 2 Abs. 3 Buchst. d

§ 2 Abs. 3 vom Buchst. e die Worte „(z. B. Weihnachtsszuwendungen), sowie die gesetzlich zulässigen Überschreitungen der geplanten sonstigen Gewinnverwendung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. c“

der Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1959 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 272);

3. § 2 der- Vierten Verordnung vom 11. Februar 1960 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 114);

4. § 13 Abs. 1 Buchst. c der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45);

5. § 2 der Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Behandlung der Umbewertung richtsatzplangebundener Bestände (GBl. II S. 38);

6. Ziff. 1 vom Buchst. b der Anweisung Nr. 161/53 vom 5. Oktober 1953 über die Behandlung zweifelhafter Forderungen der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft gegen Schuldner in Westberlin und Westdeutschland (ZBl. S. 491) die Worte

„zu Lasten des Ergebnisses

Konto 2174 altes Rechnungswesen,

Konto 736 neues Rechnungswesen“.

(3) Die Erhöhung der Bestände an unvollendeter Produktion und an Fertigerzeugnissen durch die Einbeziehung der im § 7 Abs. 1 genannten planbaren Kosten in die Selbstkosten ist per 1. Januar 1964 als Zugang zum Umlaufmittelfonds zu planen und zu buchen.

Berlin, den 29. Juli 1963

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: S a n d i g

Stellvertreter des Ministers

## Anordnung Nr. 5\* über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen.

Vom 25. Juli 1963

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. 4 vom 19. Januar 1962 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen (GBl. II S. 69) wird folgendes angeordnet:

§ 1

§ 2 der Anordnung Nr. 4 wird aufgehoben.

§ 2

(1) Die in den §§ 18 Abs. 3 Buchst. a und 21 Abs. 3 der Anordnung Nr. 4 genannten Termine für die Einreichung der Bestellungen über nicht werkreife Mengen gelten nicht, wenn das bestellte Material im Rahmen des Lieferprogramms und der Anwendungsklassen 2\*\* (Handelsortiment) liegt. Diese Bestellungen sind bis spätestens 6 Wochen vor Beginn des geforderten Liefermonats bei den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben einzureichen. Die Lieferungen erfolgen ab Lager der Großhandelsbetriebe.

(2) Für Material, das gemäß Abs. 1 bestellt wurde, hat der Abschluß der Lieferverträge innerhalb von 14 Tagen nach Bestelleingang zu erfolgen.

§ 3

§ 4 Abs. 4 der Anordnung Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„a) Für alle Bestellungen über nicht werkreife Mengen ist der verbindlich festgelegte Vordruckbestellsatz\*\*\* \* 8 zu verwenden. Das gilt nicht für die Bestellungen der Bedarfsträger der Kontingenträger .Verschiedene Verbraucher I—III.“

b) Für nicht werkreife Mengen metallurgischer Erzeugnisse ist je Abmessung, Güte und Lieferzustand eine gesonderte Bestellung auszustellen.“

§ 4

Soweit andere bilanzdurchführende Organe (zentrale staatliche Lenkungsorgane) außerhalb des Staatlichen Metallkontors gemäß Bilanzverzeichnis 1964 (Sonderdruck Nr. 377 des Gesetzblattes) als staatliche Lenkungsorgane festgelegt sind, haben die Bedarfsträger die Bedarfsmeldungen und Bestellungen an diese staatlichen Lenkungsorgane zu den in der Anordnung Nr. 4 genannten Terminen einzureichen.

§ 5'

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1963

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
I. V.: W i t t i k  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

\* Anordnung Nr. 4 (GBl. II 1962 Nr. 8 S. 69)

\*\* Anordnung Nr. 172 vom 16. April 1962 über DDR-Standards (GBl. III S. 120) — Berichtigungen von DDR-Standards Register-Nummer 93 bis 149 —

\*\*\* Zur Zeit Vordruckbestellsatz MK 32, zu beziehen von den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/63/DDR — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil H 1,80 DM und Teil m 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, Je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (141J) Neues Deutschland, Berlin